

**Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen und Wege  
in der Gemeinde Dörentrup  
vom 28.11.1978**

**Aufstellung und Änderungen der Satzung**

Nr.	Ratsbeschluss vom	Bekanntmachung im Kreisblatt	Änderung	Änderungsart	In Kraft seit
0	16.11.1978	Nr. 63 vom 11.12.1978		Neufassung	12.12.1978
1	08.11.2001	Nr. 55 vom 26.11.01	§ 6	Währungsumstellung auf Euro	01.01.2002

**§ 1  
Allgemeines**

Straßen im Sinne dieser Ortssatzung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Wege sowie Plätze und Anlagen) im Gemeindegebiet, auch wenn sie nicht Eigentum der Gemeinde sind.

Zu den in Abs. 1 aufgeführten Verkehrsflächen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Gehwege, Bürgersteige und Rinnen; ferner die vor der Hausfront gelegenen Treppen und Rampen, soweit diese nicht eingefriedigt sind.

**§ 2  
Allgemeine Reinigungspflicht**

Die ordnungsgemäße Reinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden und überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienenden Straßen (§ 1) im Gemeindegebiet Dörentrup obliegt der Gemeinde.

Für die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden und überwiegend dem inneren Verkehr dienenden Straßen (§ 1) im Gemeindegebiet Dörentrup wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grundstücke bebaut oder unbebaut sind, die Reinigungspflicht auferlegt; mit Ausnahme des Schneeräum- und Streudienstes auf den Fahrbahnen.

Eine geschlossene Ortslage ist nur insoweit als vorhanden anzusehen, als die Wohnhäuser im wesentlichen in räumlichem Zusammenhang liegen.

Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Trennung eines Grundstückes durch einen Graben, Wasserlauf oder einen Landstreifen, der als Wegzubehör anzusehen ist, schließt die Anliegerschaft nicht aus.

**§ 3  
Art, Umfang und Zeitpunkt der Reinigung**

(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Gras, Unkraut, Laub, Schlamm, Unrat und anderen störenden Gegenständen. Beim Reinigen ist die Straße zur Verhinderung einer Staubeentwicklung mit Wasser zu besprengen, soweit die Gefahr der Eisbildung ausgeschlossen ist.

(2) Das Besprengen ist dann nicht gestattet, wenn die Gemeinde dieses Verbot durch ortsübliche Bekanntmachung aus Gründen einer geordneten Wasserversorgung bei andauernder Trockenheit ausgesprochen hat.

(3) Vorübergehende dürfen beim Reinigen und Kehren nicht beschmutzt werden. Der Kehricht ist sofort zu entfernen; er darf weder auf ein Nachbargrundstück gebracht noch den Rinnläufen, Straßenschächten oder Gräben zugeführt werden.

(4) Die Reinigung ist mindestens einmal wöchentlich auszuführen. Soweit besondere Umstände es erforderlich machen, ist die Reinigung mehrmals vorzunehmen.

(5) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Verschmutzungen, die durch die An- und Abfuhr von Kohlen, Schutt, Müll, Dünger, Erde, Baumaterial und dergleichen sowie durch das Zerbrechen von Gefäßen oder auf ähnliche bzw. andere Weise entstanden sind. In erster Linie obliegt diese Verpflichtung dem Verursacher.

Die Vorschriften des Landesstraßengesetzes vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 91) bleiben unberührt.

(6) Die ordnungsgemäße Reinigung umfaßt ferner die Reinigung der Straßenrinnen, Gräben und Einflußöffnungen der Abwasserkanäle, so daß Straßenabwässer jederzeit ungehindert abfließen können.

#### **§ 4**

#### **Besondere Reinigungspflichten bei Schneefall und Glätte**

(1) Für den Fußgängerverkehr ist entlang des Grundstücks durch den Reinigungspflichtigen ein Weg in einer Mindestbreite von 1 m von Schnee und Eis freizuhalten oder mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Dieser Weg ist auf der Gehbahn (Gehweg oder Bürgersteig) anzulegen. Soweit eine Gehbahn nicht vorhanden ist, ist eine entsprechende Straßenfläche freizuhalten bzw. zu bestreuen.

(2) Schnee und Eis dürfen nicht in die Rinnsteine oder auf die Fahrbahn gekehrt werden. Die Straßenrinnen und Sinkkasteneinläufe sind für den ungehinderten Abfluß des Wassers freizuhalten.

(3) Bei Straßeneinmündungen oder -kreuzungen haben die Reinigungspflichtigen jeweils bis zur Fahrbahnmitte für die Fußgänger Übergänge zu schaffen.

(4) Durch das Abschaufeln und Loshacken von Eis und Schnee darf die Straßenoberfläche nicht beschädigt werden.

(5) Bei Glätte müssen die zur Reinigung Verpflichteten die in Abs. 1 genannten Flächen so ausgiebig und rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen bestreuen, daß werktags während der Zeit von 7.00 bis 21.00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 bis 21.00 Uhr für die Verkehrsteilnehmer keine Gefahr besteht.

(6) Eisbahnen dürfen auf Straßen nicht angelegt werden. Verbotswidrig angelegte Eisbahnen sind unverzüglich mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.

(7) Die auf der Gehbahn befindlichen Öffnungsvorrichtungen der Feuerlöschhydranten sind bei überfrorener oder überschneiter Gehbahn stets gut sichtbar freizuhalten.

#### **§ 5**

#### **Zur Reinigung Verpflichtete**

(1) Den nach § 2 zur Reinigung verpflichteten Grundstückseigentümern werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, ebenfalls Wohnungsberechtigte (§§ 1012, 1018, 1093, BGB).

(2) Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Linie, die nach § 5 Verpflichteten in zweiter Linie zur Reinigung verpflichtet.

(3) Für den durch diese Satzung zur Straßenreinigung Verpflichteten kann die Reinigungspflicht ein anderer übernehmen. Die Übernahme ist nur wirksam, wenn sie der Gemeinde gegenüber schriftlich oder zu Protokoll erklärt worden ist, und diese der Übernahme zugestimmt hat. Nach schriftlicher Übernahme und Zustimmung der Gemeinde ist der Übernehmende zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde kann jederzeit widerrufen werden.

#### **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe der Geldbuße gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I Seite 623). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

### **§ 7 Inkrafttreten**